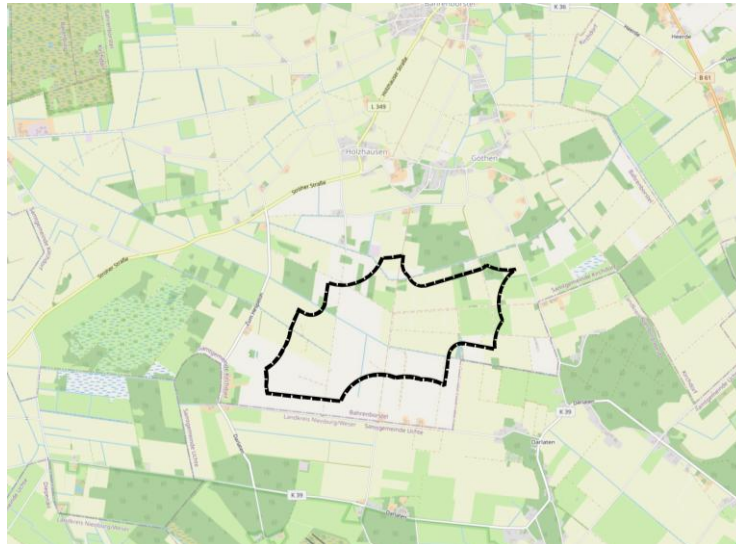




Gemeinde Bahrenborstel

Landkreis Diepholz

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“



© OpenStreetMap-Mitwirkende

Begründung und Umweltbericht

gemäß § 9 (8) i. V. m. § 2a BauGB

im Verfahren nach §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Entwurf

Projektnummer: 225190

Datum: 01.04.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	3
1 Planungsanlass / Allgemeines	3
2 Verfahren / Gesamtabwägung	3
3 Geltungsbereich / Bestand	4
4 Landes- und Regionalplanung	6
5 Flächennutzungsplan (F-Plan)	8
6 Städtebauliches Planungsziel / Begründung der Aufhebung	8
7 Städtebauliche Daten	9
8 Erschließung	10
8.1 Verkehrliche Erschließung	10
8.2 Technische Erschließung	10
9 Immissionsschutz	10
10 Klimaschutz und Klimaanpassung	10
11 Abschließende Erläuterungen	10
TEIL 2: UMWELTBERICHT	12
1 Beschreibung des Planvorhabens	12
1.1 Anlass und Angaben zum Standort	12
1.2 Aufgabenstellung	12
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	12
2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	13
2.1 Untersuchungsmethodik	13
2.2 Fachziele des Umweltschutzes	14
3 Bestandsaufnahme und -bewertung	15
3.1 Schutzgut Mensch	15
3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	16
3.3 Schutzgut Fläche	20
3.4 Schutzgut Boden	20
3.5 Schutzgut Wasser	20
3.6 Schutzgüter Klima und Luft	21
3.7 Schutzgut Landschaft	21
3.8 Europäisches Netz - Natura 2000	21

3.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.10	Wechselwirkungen	21
3.11	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen.....	22
4	Wirkungsprognose.....	22
5	Umweltrelevante Maßnahmen	23
6	Monitoring.....	23
7	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung).....	23
8	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	24
9	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
11	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	25
TEIL 3:	BEARBEITUNGS- UND VERFAHRENSVERMERK	26

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Monika Dralle
Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 01.04.2026

Proj.-Nr.: 225190

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGS-PLANES

1 Planungsanlass / Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraft“ wurde ursprünglich mit dem Ziel aufgestellt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung sicherzustellen. Dabei wurden Festsetzungen zur Anzahl und Positionierung der Windenergieanlagen, zu Bauformen, maximalen Grundflächen, Gesamthöhen sowie zu Immissionswerten (Lärm, Schattenwurf) getroffen. Ziel war es, die Nutzung der Windenergie planungsrechtlich zu steuern und gleichzeitig den Schutz benachbarter Nutzungen sicherzustellen.

Mittlerweile hat sich die Technik im Bereich der Windenergienutzung erheblich weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen zeichnen sich durch deutlich höhere Nabenhöhen, größere Rotordurchmesser und eine insgesamt höhere Effizienz aus. Gleichzeitig ermöglicht das sogenannte Repowering - also der Ersatz älterer Anlagen durch leistungsfähigere - eine Reduzierung der Anlagenzahl bei gleichzeitiger Steigerung der Gesamtleistung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit.

Für den bestehenden Windpark im Plangebiet ist ein solches Repowering vorgesehen. Dieses kann jedoch auf Grundlage der geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 „Windkraft“ nicht genehmigt werden, da die darin enthaltenen Vorgaben (z. B. zu maximalen Höhen, Grundflächen oder der Anzahl der Anlagen) den Anforderungen moderner Anlagentechnologie nicht entsprechen.

Mit der Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde Kirchdorf eine neue planungsrechtliche Grundlage für die Beurteilung von Windenergievorhaben geschaffen. Sie ist im Januar 2024 wirksam geworden und weist das betreffende Gebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ nach § 11 (2) BauNVO aus. Mit Urteil vom 21.10.2025 (Az.: 12 KN 4/25) hat das OVG Niedersachsen diese 115. FPÄ „Windenergie“ insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) herbeigeführt werden sollen.

Mit der Aufhebung wird das Gebiet in den unbeplanten Außenbereich überführt. Ein eigenständiger Bebauungsplan ist zur Umsetzung des Repowerings nicht mehr erforderlich. Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Windenergieanlagen sind zukünftig im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2 Verfahren / Gesamtabwägung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ beschlossen. Für die Aufhebung des B-Planes ist ein zweistufiges Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 3 (1+2) und 4 (1+2) BauGB unter Einbeziehung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde demgemäß die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 06.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben und somit keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise betreffen insbesondere nachfolgende Vorhaben / Repoweringmaßnahmen und haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das vorliegende Aufhebungsverfahren. Die Angaben zu den bekannten Kulturdenkmalen wurden in der Begründung bzw. dem Umweltbericht aktualisiert.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist der Entwurf für die Dauer von mindestens dreißig Tagen im Internet zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Demgemäß konnten im Zeitraum vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

3 Geltungsbereich / Bestand

Der rund 227 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets von Bahrenborstel. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 15 u. 16 in der Gemarkung Holzhausen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit 15 Windenergieanlagenstandorte.



Geltungsbereich auf Luftbild 2024

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraft“ ist am 01.07.2005 in Kraft getreten. Mit der vorliegenden Planung werden die Festsetzungen vollständig aufgehoben.

Für den B-Plan Nr. 17 gelten folgende Vorgaben:

Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Das Gebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen der Megawattklasse. Zulässig ist die Errichtung von bis zu 15 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von 1 - 2 MW sowie ihre Nebenanlagen, Zufahrten und Aufstellflächen. Dabei sind
 - in den Sondergebieten Nr. 1 und 2 zusammen bis zu drei,
 - in den Sondergebieten Nr. 3 und 4 zusammen bis zu vier,
 - in den Sondergebieten Nr. 5, 6 und 7 zusammen bis zu drei,
 - in den Sondergebieten Nr. 8, 9 und 10 zusammen bis zu drei,
 - in den Sondergebieten Nr. 11 und 12 eine und
 - in den Sondergebieten Nr. 13 und 14 eine Windenergieanlage zulässig.
- Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Freiflächennutzung.

Maß der baulichen Nutzung

- Die Grundfläche darf 4.000 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten. Die Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen ist dabei nicht mitzurechnen. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 150 m über der Höhe der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

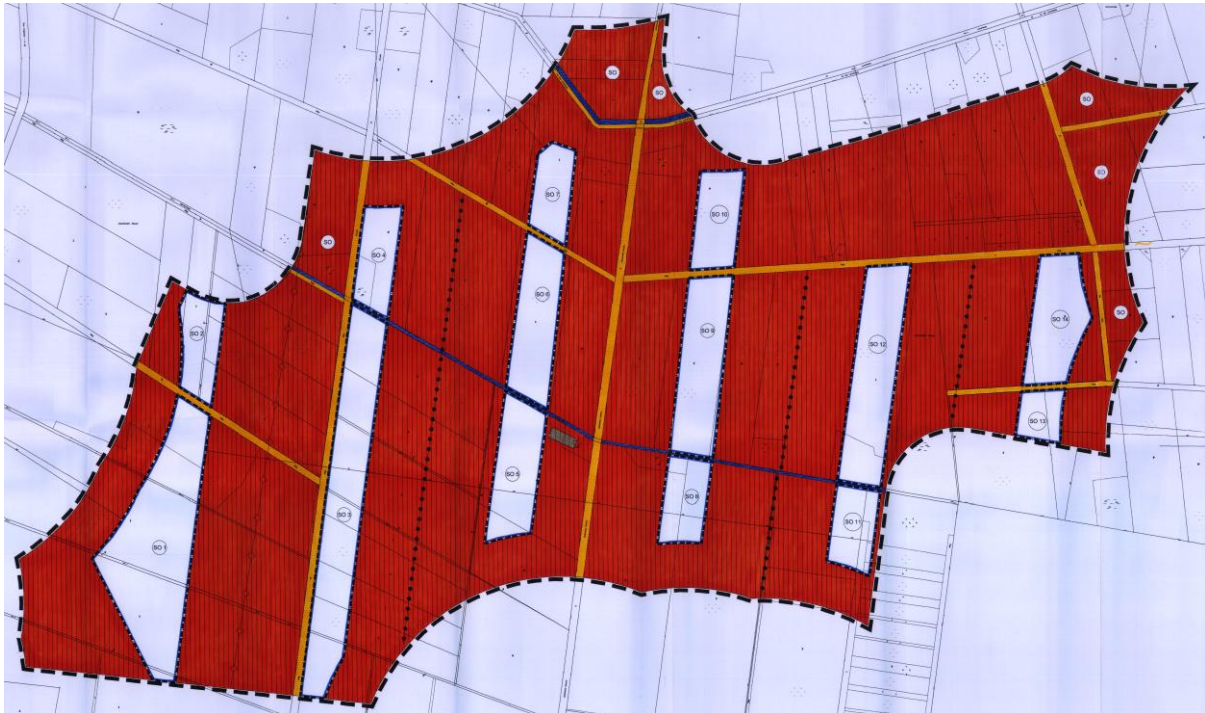
- Der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen darf 103 dB je Anlage nicht überschreiten, das Geräusch darf nicht tonhaltig sein. Die Betriebssysteme der Windenergieanlagen sind so anzupassen bzw. durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass sie gem. dem gutachterlichen Programm zur Schattenabschaltung so zeitweise abgeschaltet werden, dass die astronomisch mögliche Rotorschattenwurfdauer von max. 30 h/a und 30 min/d an jedem maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- An den Windenergieanlagen und Nebenanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind Auffangwannen anzubringen. Diese müssen so groß bemessen sein, dass die Gesamtmenge der möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden Stoffe aufgefangen werden kann.
- Die Breite befestigter Zufahrten darf 4,5 m nicht überschreiten. Aufweitungen an den Standorten von Windenergieanlagen sowie an Wegeeinmündungen und Ausweichstellen sind zulässig.
- Befestigte Zufahrtsflächen und Aufstellflächen vor den Windenergieanlagen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Für die Befestigung dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen ein Austrag von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist. Die Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu übererden und als Schotterrassen auszubilden.
- Die Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromversorgungsnetz muss über Erdkabel erfolgen.

Örtliche Bauvorschriften

- Im Plangebiet ist nur ein Windenergieanlagentyp zulässig. Die Verwendung unterschiedlicher Anlagentypen ist unzulässig.
- Es ist nur ein Rotor je Windenergieanlage zulässig. Es sind nur dreiflügelige Rotoren zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind nur mit Vollmasten ohne Abspannungen zulässig. Stahlgittermasten sind unzulässig.
- Für die Farbgebung der Windenergieanlagen sind nur weiße bis lichtgraue Farbtöne zulässig. Abweichend davon dürfen am Mast in Bodennähe bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grüntöne verwendet werden. Werbebeschriftungen sind unzulässig, ausgenommen die Typbezeichnung, die Herstellerbezeichnung und das Logo des Herstellers auf der Gondel. Notwendige Flugsicherungskennzeichnungen bleiben unberührt.
- Werbeanlagen und Anbauten an den Windenergieanlagen sind unzulässig.
- Für die Farbgebung der Transformatorenstationen sind nur Grüntöne zulässig.



Ausschnitt B-Plan Nr. 17

Hinweis

- Mit Inkrafttreten der vorliegenden Aufhebung des B-Planes Nr. 17 „Windkraft“ treten alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft.

4 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen verpflichtet die Träger der Regionalplanung, den Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes raumverträglich zu sichern. Hierzu sind bis 2030

mindestens 1,4 % und ab 2030 mindestens 2,1 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter besonderer Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete bzw. als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festzulegen. Bereits ausgewiesene Gebiete sind im Rahmen von Planänderungen auf ihr Potenzial für ein standorterkhaltendes Repowering zu überprüfen. In Vorrang- und Eignungsgebieten sind Höhenbegrenzungen unzulässig.

Für nicht raumverträgliche Einzelstandorte außerhalb solcher Gebiete sollen - im Einvernehmen mit Gemeinden, Grundeigentümern und Projektträgern - zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden; der Rückbau der Altanlagen ist dabei raumordnerisch vertraglich zu sichern. Waldflächen können grundsätzlich für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern ihre Funktionen sowie die Vorgaben des Naturschutzrechts beachtet werden. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks ist die Nutzung geeigneter Waldflächen nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG prüfbar, wobei vorrangig vorbelastete oder nährstoffärmere Standorte zu verwenden sind.

Regionales Raumordnungsprogramm

Mit Urteil vom 12.04.2021 (Az: 12 KN 159/18) hat der 12. Senat des OVG Lüneburg die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windkraftnutzung im RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt.

„Windkraftanlagen sind nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Um eine beliebige Wahl unter allen geeigneten dortigen Standorten einzuschränken, kann die Errichtung solcher Anlagen aber planerisch gesteuert und gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB auf bestimmte Standorte konzentriert sowie im Übrigen verboten werden. Solche Planungen sind sowohl auf der Ebene der - in Niedersachsen regelmäßig den Landkreisen obliegenden - Regionalen Raumordnung durch ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) als auch durch einen gemeindlichen Flächennutzungsplan möglich.

In dem Verfahren 12 KN 159/18 hat der Senat das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des aktuellen RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass mit diesem Kapitel eine Steuerung der Windkraftnutzung erstrebt werde, die nicht den in § 35 (3) Satz 3 BauGB enthaltenen und von der Rechtsprechung dazu entwickelten Voraussetzungen entspreche. Der Landkreis habe versucht, anhand eines bewusst abweichenden, aber rechtswidrigen Konzepts von Zielfestlegungen die Windenergienutzung auf bestimmten Flächen gemäß § 35 (3) Satz 2 Halbsatz 1 BauGB auszuschließen. Im Übrigen hätte er sein Gebiet eigenständig auf geeignete Standorte für Windenergieanlagen untersuchen müssen, anstatt solche Standorte im Ausgangspunkt nur aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinden zu übernehmen.“

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben und des sich daraus ergebenden akuten Bedarfs des zügigen Ausbaus und der Steuerung der Windkraft hat das Land Niedersachsen am 18.04.2024 das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften als Artikelgesetz beschlossen.

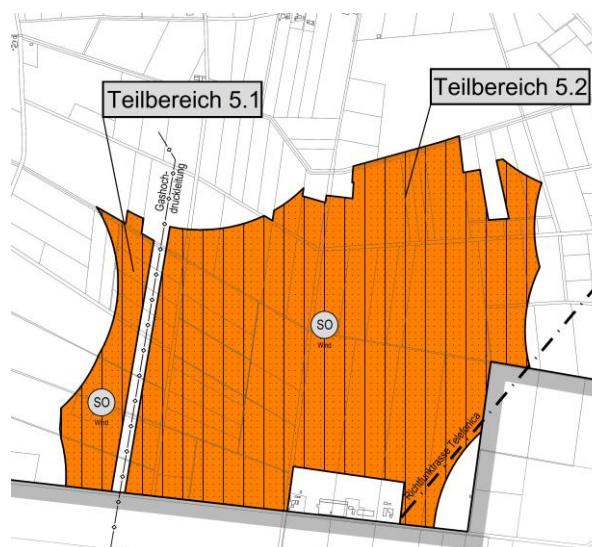
Der neue § 5 (1) Satz 3 NROG eröffnet den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit die Flächen für die Windenergie an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie festzulegen. Der Landkreis Diepholz plant, die gesetzlichen Zielvorgaben zum Windenergieausbau so schnell wie möglich umzusetzen. Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 21/2024 am 19.06.2024 ist das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz eingeleitet worden.

Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden derzeit ausgewertet.

5 Flächennutzungsplan (F-Plan)



F-Plan Samtgemeinde Kirchdorf (Ausschnitt)



115. FPÄ Samtgemeinde Kirchdorf (Ausschnitt)

Im aktuell geltenden F-Plan der Samtgemeinde Kirchdorf sind die Flächen des Aufhebungsbereichs als sonstige Sondergebiete (SO) „Windkraft“ bzw. sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 werden aufgehoben. Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt künftig im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Basis des § 35 BauGB. Die vorhandenen Nutzungen entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Durch die Aufhebung wird somit kein grundsätzlich neues Baurecht geschaffen, sie steht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde nicht entgegen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

6 Städtebauliches Planungsziel / Begründung der Aufhebung

Ziel der Aufhebung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein modernes, an den Stand der Technik angepasstes Repowering des Windparks zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraft“ wurde ursprünglich zur geordneten Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet aufgestellt. Seitdem hat sich die technische Entwicklung bei Wind-

energieanlagen erheblich weiterentwickelt. Die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 17 „Windkraft“ stellen in ihrer derzeitigen Form ein erhebliches Hemmnis für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet dar. Ein geplantes Repowering, bei dem ältere Anlagen durch leistungsstärkere und größere Modelle ersetzt werden sollen, kann mit den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht realisiert werden.

Mit der Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde Kirchdorf eine neue planungsrechtliche Grundlage für die Beurteilung von Windenergievorhaben geschaffen. Sie ist im Januar 2024 wirksam geworden und weist das betreffende Gebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ nach § 11 (2) BauNVO aus. Mit Urteil vom 21.10.2025 (Az.: 12 KN 4/25) hat das OVG Niedersachsen diese 115. FPÄ „Windenergie“ insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) herbeigeführt werden sollen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Windkraft“ schafft die notwendige Flexibilität, um die neuen technischen Anforderungen umzusetzen. Mit der Aufhebung wird das Gebiet in den unbeplanten Außenbereich überführt. Zukünftige Vorhaben, insbesondere ein Repowering bestehender Anlagen, ist zukünftig im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist weiterhin gewährleistet, da eine raumordnerische Steuerung über die vorbereitende Bauleitplanung (F-Plan) und das Baugesetzbuch erfolgt.

Fazit

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Windkraft“ ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Sie dient der Anpassung der städtebaulichen Rahmenbedingungen an die technischen Entwicklungen im Bereich der Windenergie und ermöglicht eine flexible und sachgerechte Einzelfallprüfung zukünftiger Vorhaben.

7 Städtebauliche Daten

Festsetzung im B-Plan Nr. 17	
• SO „Windenergieanlagen“	
• Straßenverkehrsflächen	
• Flächen für die Wasserwirtschaft	
Summe	227 ha

Aufhebung B-Plan Nr. 17	
• Unbeplanter Außenbereich gem. § 35 BauGB	227 ha
	227 ha

8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Alle Grundstücksflächen im Plangebiet sind über die vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege erschlossen. Eine Veränderung der öffentlichen Verkehrsanlagen und Wegestrukturen ergibt sich durch die Aufhebung nicht.

8.2 Technische Erschließung

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 17 werden die Belange der technischen Erschließung nicht wesentlich berührt. Die für die Erschließung der Repowering-Anlagen notwendigen Maßnahmen sind dann im Rahmen der jeweiligen Anlagengenehmigung zu regeln.

9 Immissionsschutz

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 17 werden die Belange des Immissionsschutzes (hier insbesondere: Schallschutz, Schattenwurf, optische Wirkungen, etc.) nicht wesentlich berührt. Für die Errichtung der Repowering-Anlagen sind diesbezüglich ggf. erforderlich werdende Untersuchungen/Gutachten und entsprechende Maßnahmen bzw. Regelungen dann im Rahmen der jeweiligen Anlagengenehmigungen anzufertigen bzw. zu treffen.

10 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Windkraft“ erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Dies dient dem Klimaschutz, da durch modernere Anlagentechnik eine höhere Energieausbeute bei gleichzeitig geringerem Flächenverbrauch erreicht wird. So wird ein wirksamer Beitrag zur Energiewende und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet.

11 Abschließende Erläuterungen

Altlasten

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit ausgehen kann oder zu erwarten ist. Dies können sein: z. B. verlassene oder stillgelegte Ablagerungsplätze für kommunale oder gewerbliche Abfälle (Altablagerungen) oder stillgelegte Anlagen und Betriebsflächen (Altstandorte), auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Im Altlastenkataster werden Informationen über den umwelttechnischen Untersuchungszustand eines Grundstücks gesammelt. Diese können aus einem reinen Altlastenverdacht bestehen, der von einer vorhergehenden Nutzung abgeleitet wurde, aber auch eine komplette Schadensbeurteilung beinhalten. Für den Geltungsbereich liegen bisher keine Angaben zu möglichen Altablagerungen oder Altstandorten vor.

Kampfmittel

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der Kampfmittelbeseitigungsdienst zudem über geeignete Vorgehensweisen. Derzeit liegen der Gemeinde Bahrenborstel keine Angaben über eine Kampfmittelbelastung innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Bodendenkmale

Inmitten des Plangebietes befindet sich die archäologische Fundstelle „Bohlenweg“. Darüber hinaus sind mehrere archäologische Fundstellen im näheren Umfeld bekannt. Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen somit grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14 u. 35 NDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde.

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der B-Plan Nr. 17 „Windkraft“ wurde vom Rat der Gemeinde Bahrenborstel am 27.01.2005 als Satzung beschlossen. Ein Repowering des Windparks Holzhausen ist derzeit auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht realisierbar. Angaben zum Anlass der vorliegenden Planaufhebung können Teil 1, Kap. 1 entnommen werden.

1.2 Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 derzeit noch „Sondergebiete Windenergieanlagen“, „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft“ fest.

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden diese Festsetzungen aufgehoben.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden verzichtet werden.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1, Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In Teil 2, Kap. 3.1 bis 3.9 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Punkt 2 b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Teil 2, Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht

in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren (zu weiteren Ausführungen vgl. Stürer & Sailer 2004). Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a (3) Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a (3) Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 (4) BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können Teil 2, Kap. 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Teil 2, Kap. 3 u. 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Teil 2 Kap. 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Teil 2 Kap. 4 u. 5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Teil 2, Kap. 4
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (BImSchG)	Teil 2, Kap. 4
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Teil 2, Kap. 4

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Die Darstellungen des RROP 2016 für den Landkreis Diepholz sind in Teil 1, Kap. 4 aufgeführt.

Flächennutzungsplan (F-Plan):

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes sind in Teil 1, Kap. 5 aufgeführt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2008 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP.

In der Karte 1 „Arten und Biotope“ wird der Aufhebungsbereich als Biototyp mit hoher Bedeutung dargestellt.

In der Karte 2 „Landschaftsbild“ wird der Aufhebungsbereich als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung dargestellt. Als „wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ wird ein/e Windkraftanlage/Windpark angegeben.

In der Karte 3a „Boden“ wird der Aufhebungsbereich als Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit dargestellt.

In der Karte 3b „Wasser“ wird der Aufhebungsbereich weitestgehend als Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit (Gebiete mit hoher/ sehr hoher Grundwasserneubildung) sowie Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit (Bereiche mit hohem bis sehr hohem Nitratauswaschungsrisiko) dargestellt.

In der Karte 5 „Zielkonzept“ wird für den Aufhebungsbereich weitestgehend die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft dargestellt. Weiterhin wird anteilig eine grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko angegeben.

In der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ wird der Aufhebungsbereich als Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllt (Stand 2006), dargestellt. Zudem ist er als internationales Feuchtgebiet gemäß Ramsar-Konvention definiert.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Kirchdorf und ihre zugehörigen Gemeinden liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Die vorhandenen (Wirtschafts-)Wege sind anteilig als Radwege ausgewiesen.

Von den Windkraftanlagen wirken Schallimmissionen auf den Aufhebungsbereich.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben z. B. zu gefährdeten Arten gemacht.

Der Umweltbericht beinhaltet i. d. R. die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung kann in diesem Verfahren verzichtet werden, da durch die Planaufhebung keine weiteren Eingriffe bzw. Nutzungsintensivierungen zu erwarten sind. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum „Repowering“ wäre die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln.

Das Plangebiet ist als „Sondergebiete Windenergieanlagen“, „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt.

Im Rahmen einer vor-Ort-Begehung im September 2025 zeigte sich, dass der Aufhebungsbereich weitestgehend intensiv landwirtschaftlich (vorwiegend Acker) genutzt wird.





Aufhebungsbereich - Landwirtschaftliche Nutzflächen (Fotos IPW, Sep. 2025)

Als Gehölzstrukturen sind kleinere Waldbereiche, sonstige flächige Gehölzbestände (Sukzession) sowie Baumhecken und Strauch-Baumhecken entlang der (Wirtschafts-)Wege zu nennen.



Aufhebungsbereich - Gehölzstrukturen (Fotos IPW, Sep. 2025)

Im (Nah-)Bereich einzelner Windkraftanlagen zeigen sich angepflanzte Grünstrukturen.



*Aufhebungsbereich - Angepflanzte Grünstrukturen im (Nah-)Bereich der Windkraftanlagen
(Fotos IPW, Sep. 2025)*

Weiterhin durchfließen mehrere Gräben (u. a. „Herrenriede“ und „Landriede“) den Aufhebungsbereich.



Aufhebungsbereich – Graben im Nordosten (Foto IPW, Sep. 2025)

Angrenzende Bereiche:

Der Aufhebungsbereich wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Bereichen umgeben.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotenzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen.

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 (2005) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Betrachtungen bzw. Maßnahmen sind daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren oder bei durchzuführenden Bauvorhaben jedoch zu beachten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gemäß den Darstellungen des Map-Servers unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 500 m westlich befindliche Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ (Kennzeichen: LSG DH 00035) sowie „Loher Holz“ (Kennzeichen: LSG DH NI 00071) sowie „Hespelohmoor, Holzhauser Bruch und Kulturlandschaft am Renzeler Moor“ (Kennzeichen: LSG DH 00088). In ca. 500 m westlicher Richtung bzw. ca. 700 m östlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet „Diepholzer Moorniederung“ (EU-Kennzahlen: DE3418-401). Ca. 900 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (Kennzeichen: NSG HA 00208). Darüber hinaus sind keine weiteren Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes (= 1 km) vorhanden.
- Der Aufhebungsbereich befindet sich in einem für die Gastvögel (Gebietsnummer: 4.6.05; Gebietsname: „Großes Moor bei Uchte I“; Teilgebietsnummer: 4.6.05.09; Teilgebietsname: „Darlatenmoor Nord“; Bewertungsstufe: Status offen) sowie in einem für die Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiete: 3418.4/8 und 3418.4/9; Bewertungseinstufung: jeweils Status offen). Weiterhin sind (anteilig) zwei Biotope landesweiter Bedeutung verzeichnet (Gebietsnummer: 3518034 und 3518035).
- Für die Fauna wertvolle Bereiche werden nicht für den Aufhebungsbereich dargestellt.

¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 01.09.2025 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

3.3 Schutzgut Fläche

Der Aufhebungsbereich stellt sich zum größten Teil als landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) dar. Versiegelte bzw. teilversiegelte Bereiche sind in Form von Straßen / Wegen / Zuwegungen zu den Windkraftanlagen vorhanden.

3.4 Schutzgut Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers² des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet weitestgehend der Bodentyp „Tiefes Erdhochmoor“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“³ des LBEG anteilig als „Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung“ (Mächtige Hochmoore) verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit wird gem. NIBIS-Kartenserver⁴ weitestgehend als „äußerst gering“ eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung⁵ wird mit „hoch gefährdet“, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit mit „sehr hoch“ angegeben.

Im NIBIS-Kartenserver⁶ werden für den Aufhebungsbereich keine Altlastenstandorte dargestellt.

3.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Im Aufhebungsbereich verlaufen mehrere Gräben (u. a. „Herrenriede“ und „Landriede“).

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS-Kartenserver⁷ liegt die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Aufhebungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei überwiegend 0-100 mm/a. In Teilbereichen ist weiterhin eine „Grundwasserzehrung“ verzeichnet. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird weitestgehend mit „gering“ angegeben⁸, weshalb eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträge vorliegt.

Wasserschutzgebiete: Im Aufhebungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Aufhebungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

² NIBIS®-Kartenserver (2025a): *Bodenkarte 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

³ NIBIS®-Kartenserver (2025b): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2025c): *Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2025c): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2025d): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2025e): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2025g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Im Allgemeinen dient Offenland, wie die im Plangebiet vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturlausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Das Plangebiet selbst sowie die unmittelbare Umgebung weisen keine thermisch belasteten Bereiche auf, daher übernehmen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzbestände (Frischluftproduzenten) nur eine untergeordnete Rolle. Ihre schutzgutspezifischen Funktionen sind in diesem Umfeld nicht essenziell notwendig.

3.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) besitzen die Landschaftsbildeinheiten im Aufhebungsbereich eine hohe Bedeutung. Als „wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ wird ein/e Windkraftanlage/Windpark angegeben.

Der Aufhebungsbereich stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Aus Sicht des Landschaftsbildes besitzen die Hecken und Strauch-Baumhecken im Aufhebungsbereich sowie die kleinen Waldbereiche eine gewisse gestaltende Funktion.

3.8 Europäisches Netz - Natura 2000

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet das FFH-Gebiet „Diepholzer Moorniederung“ ist (etwa 500 m westlich bzw. 700 m östlich des Aufhebungsbereiches, EU-Kennzahlen: DE3418-40).

3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen sind als Sachgüter zu betrachten.

Inmitten des Plangebietes befindet sich die archäologische Fundstelle „Bohlenweg“. Darüber hinaus sind mehrere archäologische Fundstellen im näheren Umfeld bekannt. Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen somit grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14 u. 35 NDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde.

3.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwir-

kungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Wechselwirkungen sind daher nicht erkennbar.

3.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird weitestgehend landwirtschaftlich sowie als Windpark genutzt. Eine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle ist derzeit nicht gegeben. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, der Aufhebungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Anfälligkeiten für schwere Unfälle / Katastrophen sind daher nicht erkennbar.

4 Wirkungsprognose

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo von vor dieser Planung wiederherzustellen. Somit sind insgesamt keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Europäisches Netz - Natura 2000 sowie nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden ebenfalls nicht bedingt.

Auch können weitere Umweltauswirkungen im Sinne von Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB), Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB), kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB), Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB), Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB), Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit,

auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB), Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB), Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB), Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) ausgeschlossen werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach, da es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks handelt.

Maßnahmen zum Artenschutz

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Artenschutzrechtlich relevante Belange sind daher nicht erkennbar und damit entsprechende Betrachtungen bzw. Maßnahmen in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren oder bei durchzuführenden Bauvorhaben jedoch zu beachten.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Benennung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Monitoring

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks handelt, sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen nicht erforderlich.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Ausführungen zum Status-Quo der Planung(en) sind Teil 1, Kap. 1 zu entnehmen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden für den Aufhebungsbereich weiterhin Sondergebiete Windenergieanlagen, öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt sein.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks handelt, ist eine Überprüfung von Standortalternativen obsolet.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Gemäß § 1 (8) BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus § 2a BauGB.

Gesamthafte Beurteilung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes eines bestehenden Windparks. Somit ist keine Nutzungsintensivierung erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB / UVPG noch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Europäische Netz - Natura 2000 noch mit nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen noch mit weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (vgl. Teil 2, Kap. 4).

Artenschutzrechtlich relevante Belange sind nicht erkennbar. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren oder bei durchzuführenden Bauvorhaben jedoch zu beachten.

Ebenfalls ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum „Repowering“ wäre die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln.

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

LANDKREIS DIEPHOLZ (2008). Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz.

LANDKREIS DIEPHOLZ (2016). Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Diepholz.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025e): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025f): Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 01.09.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 01.09.2025 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

TEIL 3: BEARBEITUNGS- UND VERFAHRENSVERMERK

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bahrenborstel ausgearbeitet.

Wallenhorst, __.__.____

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Matthias Desmarowitz

Diese Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ hat dem Rat der Gemeinde Bahrenborstel beim Satzung-/Aufhebungsbeschluss in seiner Sitzung am __.__.____ vorgelegen.

Bahrenborstel, __.__.____

(Siegel)

.....
Bürgermeister/in